

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen – CWÜAG)

A. Zielsetzung

Artikel VII des Übereinkommens verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland, die innerstaatlich notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erfüllen zu können. Zu diesen gehört auch die Schaffung von Strafvorschriften für bestimmte Verstöße gegen das Übereinkommen. Darüber hinaus beinhalten die Verifikationsbestimmungen des Übereinkommens Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, die weit in den nichtstaatlichen Bereich einwirken. Es ist daher erforderlich, in einem Ausführungsgesetz die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erfüllen kann.

B. Lösung

Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen. Da die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes wesentlich in die Rechte Privater eingreifen, ist ein förmliches Gesetz erforderlich. Aus diesem Grund und aus rechtssystematischen Gründen ist eine Trennung der Materie in ein Zustimmungs- und ein Ausführungsgesetz vorzunehmen. Da zur Erfüllung der bereits 30 Tage nach Inkrafttreten des Übereinkommens fälligen Erstmeldungen ein ausreichender Vorlauf für die zuständige Meldebehörde erforderlich ist, müssen einige Bestimmungen des Ausführungsgesetzes bereits dann in Kraft treten, wenn das Inkrafttreten des Übereinkommens aufgrund einer entsprechenden Mitteilung des Verwahrers bevorsteht. Daher ist eine parallele Behandlung des Ausführungs- und des Zustimmungsgesetzes im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren erforderlich.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bundesausfuhramt entstehen nicht näher quantifizierbare Kosten. Es ist zu erwarten, daß die zusätzlichen Kosten des Bundesausfuhramtes in den Ansätzen des geltenden Finanzplanes 1994 bis 1997 aufgefangen werden können. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Bundesausfuhramt die ihm übertragenen neuen Aufgaben erfüllen kann, wenn die im Bundeshaushalt bei Kapitel 09 04 (Bundesausfuhramt) ausgebrachten, qualifiziert gesperrten Stellen hierfür in erforderlichem Umfang – unter Berücksichtigung des Personalbedarfs des Bundesausfuhramtes insgesamt – in Anspruch genommen werden können.

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (212) – 378 01 – Ab 13/94

Bonn, den 11. April 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen – CWÜAG) mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. März 1994 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines
Ausführungsgesetzes
zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung
und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
(Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen – CWÜAG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Übereinkommen: das Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen einschließlich der gemäß Artikel 2 des Gesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzten Modifikationen;
2. erlaubte Zwecke:
 - a) die in Artikel II Nr. 9 Buchstabe a bis c des Übereinkommens genannten Zwecke,
 - b) der Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen im Sinne von Artikel II Nr. 7 des Übereinkommens zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizeien des Bundes und der Länder oder durch die Bundeswehr bei der Anwendung von Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen sowie die Ausbildung zu einem solchen Einsatz und
 - c) die Erfüllung internationaler Verpflichtungen zur Abrüstung oder Rüstungskontrolle;
3. Organisation: die nach Artikel VIII des Übereinkommens errichtete Organisation für das Verbot chemischer Waffen;
4. Vertragsstaat: Staat, der dem Übereinkommen beigetreten und in dem vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger veröffentlichten Verzeichnis der Vertragsstaaten in der jeweils gültigen Fassung genannt ist;
5. Produktion: die Bildung einer Chemikalie durch chemische Reaktion;
6. Verarbeitung: jeder physikalische Prozeß, in dem eine Chemikalie nicht in eine andere umgewandelt wird, insbesondere Formulierung, Extraktion und Reinigung;
7. Verbrauch: die Umwandlung einer Chemikalie in eine andere Chemikalie mittels chemischer Reaktion;
8. Einfuhr: das Verbringen von Chemikalien aus dem Ausland in das Inland;
9. Ausfuhr: das Verbringen von Chemikalien aus dem Inland in das Ausland;
10. Durchfuhr: die Beförderung von Chemikalien aus dem Ausland durch das Inland, ohne daß die Chemikalien in den freien Verkehr im Inland gelangen;
11. Einrichtung: die in den Nummern 12 bis 14 genannten Werke, Betriebe oder Anlagen, einschließlich der einzigen Kleinanlage im Sinne von Teil VI Abs. 8 des Anhangs 2 zum Übereinkommen;
12. Werk: die örtlich zusammengefaßte Gesamtheit von einem oder mehreren industriellen Betrieben mit allen ihren verschiedenen Verwaltungsebenen, die nur einer Leitung unterliegen und eine gemeinsame Infrastruktur haben;
13. Betrieb: ein weitgehend eigenständiger Bereich, ein entsprechender Bau oder ein entsprechendes Gebäude, in dem sich eine oder mehrere industrielle Anlagen mit Zusatz- und verbundenen Infrastruktureinrichtungen befinden;
14. Anlage: die für die industrielle Produktion, Verarbeitung oder den Verbrauch einer Chemikalie notwendigen Kombinationen von Ausrüstungen einschließlich der Behälter und der Behälterzusammenstellung;
15. Vereinbarung über Einrichtungen: Vereinbarung oder Regelung zwischen der Bundesregierung und der Organisation über Einzelheiten des Inspektionsverfahrens für bestimmte, der Verifikation nach Artikel VI des Übereinkommens unterliegende Einrichtungen;
16. Inspektionsgruppe: die von der Organisation mit der Durchführung einer bestimmten Inspektion beauftragte Gruppe von Inspektoren und Inspektionsassistenten;
17. Inspektionsauftrag: die der Inspektionsgruppe von der Organisation zur Durchführung einer bestimmten Inspektion erteilten Anordnungen;
18. Inspektionsstätte: jede Einrichtung oder jede Stätte, in der eine Inspektion nach Artikel VI oder IX des Übereinkommens oder eine Untersuchung nach Artikel X des Übereinkommens durchgeführt wird und die im endgültigen Inspektionsersuchen, im Inspektionsauftrag oder in einer Vereinbarung über die Einrichtung genau beschrieben ist;
19. Beobachter: Vertreter eines ersuchenden Vertragsstaates oder eines dritten Vertragsstaates des Über-

einkommens, der beauftragt ist, an einer Inspektion nach Artikel IX des Übereinkommens teilzunehmen.

§ 2

Beschränkungen

(1) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Beschränkungen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich sind. Sie kann

1. a) die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von im einzelnen zu bezeichnenden Chemikalien, soweit der Verkehr mit Nichtvertragsstaaten betroffen ist,
 - b) die Wiederausfuhr solcher Chemikalien in einen dritten Vertragsstaat,
 - c) die Errichtung von Einrichtungen, die zur Produktion solcher Chemikalien bestimmt sind, und
 - d) die Produktion, Verarbeitung, Veräußerung, den Verbrauch, Erwerb, das Überlassen solcher Chemikalien, das Handeltreiben damit und die sonstige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie, soweit diese Handlungen von Deutschen in Nichtvertragsstaaten vorgenommen werden,
- verbieten,
2. den Betrieb von in Nummer 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen sowie die Produktion von im einzelnen zu bezeichnenden Chemikalien von einer Genehmigung abhängig machen, soweit die Errichtung oder Produktion nicht verboten worden ist, und
 3. darüber hinaus die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr, Produktion, Verarbeitung, Veräußerung, den Verbrauch, Erwerb und das Überlassen von im einzelnen zu bezeichnenden Chemikalien, das Handeltreiben damit, die sonstige Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie und die wesentliche Änderung genehmigter Einrichtungen von einer Genehmigung abhängig machen.

Die Verbote nach Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis c können auch Handlungen Deutscher im Ausland erfassen. Beschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die Genehmigung, die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung, die Rücknahme und der Widerruf einer Genehmigung bedürfen der Schriftform.

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 können auch Vorschriften über das Genehmigungsverfahren erlassen sowie Anmelde- und Vorführungspflichten für Chemikalien geregelt werden, deren Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr nach der auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedarf.

§ 3

Meldepflichten

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Meldepflichten im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie in bezug auf sonstige in Artikel VI des Übereinkommens genannte Einrichtungen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist. In der Rechtsverordnung können insbesondere Häufigkeit, Zeiträume, Inhalt und Form der Meldungen sowie die Art ihrer Übermittlung und die Fristen für die Übermittlung bestimmt werden.

§ 4

Sicherungspflichten

Wer eine Tätigkeit ausübt, die nach einer auf Grund der §§ 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung Beschränkungen unterworfen oder meldepflichtig ist, hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß die dort bezeichneten Chemikalien abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Das Bundesausfuhramt ist für die Erteilung von Genehmigungen nach der auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung sowie für die Erhebung, Verarbeitung und Überprüfung von Daten auf Grund dieses Gesetzes und der nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung zuständig.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 zu bezeichnenden Chemikalien mit. Bestehen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Beschränkungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unterrichten sie das Bundesausfuhramt. Sie können die Chemikalien sowie deren Beförderungs- und Verpackungsmittel auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten zurückweisen oder bis zur Behebung der festgestellten Mängel oder bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde sicherstellen.

§ 6

Nutzung, Übermittlung und Geheimhaltung von Daten

(1) Das Bundesausfuhramt darf die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, mit anderen bei ihm gespeicherten Daten abgleichen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist.

(2) Das Bundesausfuhramt übermittelt dem Auswärtigen Amt über das Bundesministerium für Wirtschaft die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, in dem Umfang, wie dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen diese Daten an andere Behörden übermitteln, soweit dies zu deren Überprüfung oder zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erforderlich ist.

(3) Das Auswärtige Amt darf

1. die bei Anwendung dieses Gesetzes und der zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an die Organisation übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist,
2. die von der Organisation mitgeteilten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden

übermitteln, soweit dies erforderlich ist, um diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bewertung der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu ermöglichen.

(4) Das Bundesausfuhramt und die in den Absätzen 2 und 3 Nr. 2 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Die in Satz 1 genannten Behörden haben die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Daten einzuhalten.

§ 7

Auskunftspflichten

(1) Das Bundesausfuhramt kann Auskünfte verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist, kann es verlangen, daß ihm die geschäftlichen Unterlagen vorgelegt werden, und kann es Prüfungen bei den Auskunftspflichtigen vornehmen. Zur Vornahme der Prüfungen können Bedienstete des Bundesausfuhramts die Geschäftsräume und Betriebsanlagen der Auskunftspflichtigen während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten. Der Verpflichtete hat Prüfungen nach Satz 2 und das Betreten nach Satz 3 zu dulden.

(2) Auskunftspflichtig ist, wer einer Genehmigungs- oder Meldepflicht nach einer auf Grund der §§ 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung unterliegt.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 8

Duldung und Unterstützung von Inspektionen

(1) Der Inhaber von Grundstücken oder Räumen, auf oder in denen sich nach einer auf Grund der §§ 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung genehmigungs- oder meldepflichtigen Einrichtungen befinden (Verpflichteter), hat Inspektionen nach Artikel VI des Übereinkommens im Rahmen des Inspektionsauftrags nach Maßgabe des § 10 zu dulden und des § 11 zu unterstützen.

(2) Der Inhaber von Grundstücken oder Räumen jeder Art (Verpflichteter) hat Inspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens und Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens im Rahmen des Inspektionsauftrags nach Maßgabe des § 10 zu dulden und des § 11 zu unterstützen.

(3) Der Verpflichtete nach Absatz 1 oder 2 trägt die ihm aus der Durchführung der Inspektionen oder Untersuchungen entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht von der Organisation nach den Bestimmungen des Übereinkommens erstattet werden. Anträge auf Kostenerstattung sind beim Bundesausfuhramt einzureichen, das diese prüft und über das Auswärtige Amt an die Organisation weiterleitet.

§ 9

Begleitgruppe

(1) Inspektionen nach den Artikeln VI und IX des Übereinkommens sowie Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens finden nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe statt, soweit die auf Grund des § 12 erlassene Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt. Bei Inspektionen oder Untersuchungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Begleitgruppe vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, im übrigen vom Bundesausfuhramt gestellt. Der Begleitgruppe können Vertreter anderer Bundesbehörden angehören.

(2) Der Leiter der Begleitgruppe hat sich auszuweisen. Er trifft die zur Durchführung der Inspektion oder Untersuchung erforderlichen Anordnungen, insbesondere solche zur Durchsetzung der in den §§ 10 und 11 genannten sowie der in der auf Grund des § 12 erlassenen Rechtsverordnung näher bestimmten Befugnisse und Mitwirkungspflichten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Dem Auswärtigen Amt wird vor der Entscheidung über den Widerspruch Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Die Begleitgruppe hat die schutzwürdigen Interessen des Verpflichteten sowie der sonst betroffenen Personen zu berücksichtigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dies gilt insbesondere in bezug auf Maßnahmen zum Schutz sicherheitsempfindlicher Einrichtungen oder vertraulicher Daten gemäß den im Übereinkommen genannten Bestimmungen.

(4) Der Leiter der Begleitgruppe übermittelt dem Auswärtigen Amt alle der Begleitgruppe im Verlauf einer Inspektion oder Untersuchung bekanntgewordenen Daten in dem Umfang, wie dies zur Überprüfung der auf Grund dieses Gesetzes oder der zu diesem erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten erforderlich ist. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10

Inspektionsbefugnisse

(1) Soweit es zur Durchführung der Inspektionen nach Artikel VI und IX des Übereinkommens sowie von Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens erforderlich ist, ist die Inspektionsgruppe befugt,

1. Grundstücke und Räume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen,
2. die nach dem Übereinkommen zugelassene Ausrüstung zu benutzen,
3. Personal des Verpflichteten zu befragen,
4. Unterlagen, Akten und Aufzeichnungen einzusehen,
5. bei Einwilligung des Verpflichteten oder des Leiters der Begleitgruppe Proben zu entnehmen,
6. Proben innerhalb der Inspektionsstätte mit der zugelassenen Ausrüstung zu analysieren oder Proben zur Analyse in von der Organisation festgelegte Laboratorien außerhalb der Inspektionsstätte weiterzugeben und

7. in den nach der auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnung genehmigungspflichtigen Einrichtungen Instrumente zur ständigen Überwachung dieser Einrichtungen zu betreiben sowie Behälter für Fotografien, Pläne und sonstige Informationen zu lagern.

(2) Soweit es zur Durchführung von Inspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens und Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens erforderlich ist, ist die Inspektionsgruppe über die in Absatz 1 genannten Rechte hinaus befugt,

1. Grundstücke und Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten sowie Wohnungen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nach Anordnung des Leiters der Begleitgruppe zu betreten und zu besichtigen,
2. Grundstücke, Räume oder Wohnungen nach richterlicher Anordnung oder bei Gefahr im Verzug nach Anordnung des Leiters der Begleitgruppe zu durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel I, V oder VI des Übereinkommens führen wird,
3. von der Begleitgruppe Daten über alle Ausfahrbewegungen von der Inspektionsstätte zu erhalten und
4. die die Inspektionsstätte verlassenden Fahrzeuge zu überwachen und zu inspizieren, soweit es sich nicht um private Personenkraftwagen handelt.

Wird der Einsatz chemischer Waffen oder von Unruhebekämpfungsmitteln als Mittel der Kriegsführung behauptet, ist die Inspektionsgruppe ferner befugt,

1. Personen, die durch den behaupteten Einsatz betroffen sein können, auch ohne ihre Einwilligung nach Anordnung des Leiters der Begleitgruppe zu untersuchen, um festzustellen, ob sich Spuren eines Einsatzes chemischer Waffen an ihrem Körper befinden, sowie diese Personen und Augenzeugen des behaupteten Einsatzes zu befragen,
2. medizinisches Personal und andere Personen zu befragen, die die durch den behaupteten Einsatz betroffenen Personen behandelt haben oder sonst mit ihnen in Berührung gekommen sind,
3. Krankenblätter einzusehen und
4. bei der Autopsie von Leichen zugegen zu sein, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 eingeschränkt. Die richterliche Anordnung nach Satz 1 Nr. 2 ergeht durch das Landgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(3) Eine Person, die nach Absatz 1 Nr. 3 oder Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 Fragen zu beantworten hat, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie ist über das Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

(4) Der Beobachter hat das Recht, die Inspektionsgruppe während der Inspektion zu begleiten, soweit es der Leiter der Begleitgruppe gestattet.

§ 11

Mitwirkungspflichten

Der Verpflichtete hat die Inspektionsgruppe und die Begleitgruppe bei der Durchführung der in § 8 genannten Inspektionen und Untersuchungen zu unterstützen, soweit dies nach den Artikeln VI, IX oder X des Übereinkommens erforderlich ist. Er hat

1. auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Leiters der Begleitgruppe einen Inspektionsbeauftragten zu benennen, der befugt ist, alle zur Durchführung der Inspektion erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu geben und Entscheidungen im Namen des Verpflichteten gegenüber dem Leiter der Begleitgruppe und der Inspektionsgruppe zu treffen, und der für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz Sorge zu tragen hat,
2. die Inspektionsgruppe in bezug auf die Inspektionsstätte, die dort durchgeführten Tätigkeiten, die für die Inspektion notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und die dazugehörige Verwaltung und Logistik einzuweisen,
3. der Inspektionsgruppe und der Begleitgruppe Fernmeldeeinrichtungen, Arbeitsräume mit elektrischen Anschlüssen und die erforderlichen Transportmittel innerhalb der Einrichtung zur Verfügung zu stellen, soweit es sich um eine der Verifikation nach Artikel VI des Übereinkommens unterliegende Einrichtung handelt,
4. die zur Erfüllung des Inspektionsauftrags notwendigen Arbeitsgänge in der Einrichtung zu verrichten,
5. auf Verlangen der Inspektionsgruppe dieser die Benutzung seiner Ausrüstung zu gestatten, soweit dies zur Durchführung der Inspektion geboten ist und Sicherheitsbedenken dem nicht entgegenstehen,
6. auf Verlangen der Inspektionsgruppe Proben zu entnehmen, bei der Probenahme durch die Inspektionsgruppe Hilfe zu leisten und Fotografien von Gegenständen oder Gebäuden innerhalb der Inspektionsstätte anzufertigen, wenn in bezug auf diese Gegenstände und Gebäude Zweifelsfragen während der Inspektion nicht klargestellt werden können,
7. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe bei Inspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens Daten über alle Ausfahrbewegungen von der Inspektionsstätte zu sammeln oder die Begleitgruppe hierbei zu unterstützen,
8. der Inspektionsgruppe durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder auf sonstige Weise darzulegen, daß Teile und Gegenstände der Inspektionsstätte, zu denen während der Inspektion oder Untersuchung kein Zugang gewährt wurde, nicht für nach dem Übereinkommen verbotene Zwecke verwendet wurden oder werden,
9. zur Überprüfung der vorläufigen Inspektionsermittlungen und Klärung von Zweifelsfragen beizutragen,
10. dem Bundesausfuhramt unverzüglich mitzuteilen, wenn in § 10 Abs. 1 Nr. 7 genannte Instrumente oder Behälter beschädigt worden sind, und

11. dem Bundesausfuhramt die für die Aushandlung, den Abschluß und die Einhaltung von Vereinbarungen über Einrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 4 und 6 bis 11 kann er die Mitwirkung verweigern, wenn er sich hierdurch selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Verweigerung der Mitwirkung zu belehren.

§ 12

Durchführung von Inspektionen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Befugnisse und Mitwirkungspflichten nach den §§ 10 und 11 sowie des Verwaltungsverfahrens zur Durchführung der in § 8 genannten Inspektionen und Untersuchungen regeln.

§ 13

Vereinbarungen über Einrichtungen

(1) Das Bundesausfuhramt wird ermächtigt, Vereinbarungen über Einrichtungen mit der Organisation auszuhandeln und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt abzuschließen.

(2) Soweit die Bundesrepublik Deutschland nach dem Übereinkommen zum Abschluß einer Vereinbarung über eine Einrichtung verpflichtet ist, hört das Bundesausfuhramt den Verpflichteten vor Aufnahme der Verhandlungen und Abschluß einer solchen Vereinbarung an. In allen übrigen Fällen holt es seine vorherige Zustimmung ein.

§ 14

Haftung

(1) Wird jemand durch ein Mitglied der Inspektionsgruppe geschädigt, haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die anwendbar wären, wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Satz 1 ist auf Schäden, die von einem Mitglied der Inspektionsgruppe außerhalb der Inspektionstätigkeit verursacht werden, sinngemäß anzuwenden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative bei den regional zuständigen Wehrbereichsverwaltungen, im übrigen beim Bundesausfuhramt geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 15

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen

eine Genehmigung zu erschleichen, die nach einer zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung erforderlich ist,

3. entgegen § 7 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, geschäftliche Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Prüfung oder das Betreten nicht duldet oder
4. bei einer Inspektion einer Duldungspflicht nach § 8 Abs. 1 oder 2 jeweils in Verbindung mit § 10 oder einer Mitwirkungspflicht nach § 11 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt.

§ 16

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden,
2. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist oder
3. einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,

wenn die Tat nicht nach § 20 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen mit Strafe bedroht ist.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, wenn die Tat nicht nach § 20 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen mit Strafe bedroht ist.

(3) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Gefahr eines schweren Nachteils für die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt oder
2. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitglieds handelt.

(4) Nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 wird auch bestraft, wer auf Grund einer nach einer Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder 3 erforderlichen Genehmigung handelt, wenn die Genehmigung durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, im Falle des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 17

Strafvorschriften gegen den Mißbrauch als chemische Waffen

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. toxische Chemikalien, Munition, Geräte oder Ausrüstung im Sinne von Artikel II Nr. 1 Buchstabe b oder c oder Nr. 2 des Übereinkommens für andere als erlaubte Zwecke entwickelt, herstellt, mit ihnen Handel treibt, von einem anderen erwirbt oder einem anderen überläßt, einführt, ausführt, durchführt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
 2. einen anderen zu einer in Nummer 1 bezeichneten Handlung verleitet oder
 3. eine in Nummer 1 bezeichnete Handlung fördert,
- wenn die Tat nicht nach § 20 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen mit Strafe bedroht ist.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 18

Auslandstaten Deutscher

§ 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und § 17 gelten, unabhängig vom Recht des Tatorts, auch für Taten, die im Ausland begangen werden, wenn der Täter Deutscher ist.

§ 19

Einziehung

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 15 oder eine Straftat nach den §§ 16 oder 17 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit oder die Straftat bezieht, und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

(3) In den Fällen des § 16 Abs. 1 und 5 und des § 17 Abs. 1, in den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und § 17 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 18, ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

§ 20

Befugnisse der Zollbehörden

(1) Die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörde können bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 15 bis 17 Ermittlungen (§ 161 Satz 1 der Strafprozeßordnung) auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen.

(2) Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter sowie deren Beamte haben auch ohne Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Verwaltungsbehörde Straftaten und Ordnungswidrigkeiten der in Absatz 1 bezeichneten Art zu erforschen und zu verfolgen, wenn diese das Verbringen von Sachen betreffen. Dasselbe gilt, soweit Gefahr im Verzug ist. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Beamten der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

(4) In diesen Fällen können die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung können auch die Hauptzollämter die Notveräußerung anordnen.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 7, 12, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3, § 16 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 und 6 und die §§ 19 und 20 treten einen Tag nach der gemäß Absatz 2 erfolgten Bekanntgabe in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel XXI in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben, sobald die Unterrichtung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Artikel XXIII des Übereinkommens erfolgt ist.

Begründung zum Ausführungsgesetz

A. Allgemeiner Teil

Artikel VII Abs. 1 des Übereinkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen zu treffen. Das Ausführungsgesetz dient der Umsetzung dieser Verpflichtungen, soweit Rechte Dritter betroffen sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat bereits 1954 im Brüsseler Vertrag auf die Herstellung chemischer Waffen verzichtet und diesen Verzicht im Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 bekräftigt. Sie hat die Nichtherstellung von Chemiewaffen der Kontrolle durch das Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union unterworfen. Mit der Novelle zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) von 1990 hat sie den Umgang mit Chemiewaffen weitgehend verboten und unter Strafe gestellt. Dementsprechend bedürfen nur noch solche Teile des Übereinkommens der innerstaatlichen Umsetzung im Rahmen eines Ausführungsgesetzes, die über die Regelungen des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) hinausgehen, insbesondere das umfassende Verifikationssystem nach den Artikeln VI und IX des Übereinkommens.

Das Verifikationssystem besteht aus Beschränkungen im Umgang mit den im Anhang 1 zum Übereinkommen (Anhang über Chemikalien; nachfolgend: Chemikalienanhang) näher bezeichneten toxischen Chemikalien und Vorprodukten, einem Meldesystem und einem Inspektionssystem aus Routine- und Verdachtsinspektionen. Während Routineinspektionen nach Artikel VI des Übereinkommens vor allem die chemische Industrie betreffen, können sich Verdachtsinspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens neben dem zivilen Bereich auch auf militärische Anlagen erstrecken.

Zur Umsetzung der Verpflichtung des Artikels VI des Übereinkommens, wonach im Umgang mit bestimmten toxischen Chemikalien und Vorprodukten für zivile Zwecke Beschränkungen vorzunehmen sind, wird die Bundesregierung in § 2 des Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Verbote oder Genehmigungsvorbehalte zu regeln. Der Umfang der erforderlichen Beschränkungen ergibt sich dabei im einzelnen aus den detaillierten Bestimmungen der Teile VI bis VIII des Anhangs 2 zum Übereinkommen (Anhang über die Durchführung und Verifikation; nachfolgend: Verifikationsanhang). Soweit § 2 eine Ermächtigung zum Erlass von Verboten vorsieht, sind einzelne Handlungen im Umgang mit den für Ziel und Zweck des Übereinkommens besonders gefährlichen Chemikalien der Listen 1 und 2 des Chemikalienanhangs betroffen. Im übrigen sind nach den ausführlichen Vorgaben der Bestimmungen des Verifikationsanhangs Genehmigungsvorbehalte für den nicht bereits zu verbotenden Umgang mit Chemikalien der Listen 1 und 2 sowie für den Umgang mit den in der Liste 3 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen aufgeführten Chemikalien vorzusehen. Der Umgang mit einzelnen dieser Chemikalien ist bereits Beschränkungen nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) unterworfen, soweit die Chemikalien in der Anlage AL zur Außenwirt-

schaftsverordnung (Ausfuhrliste) erfaßt sind. Diese im Außenwirtschaftsrecht geregelten Beschränkungen im Umgang mit den vorgenannten Chemikalien reichen zur Umsetzung des Übereinkommens nicht aus, da weder alle nach dem Übereinkommen der Verifikation unterliegenden Chemikalien in der Ausfuhrliste erfaßt sind, noch alle Beschränkungstatbestände des Übereinkommens durch das Außenwirtschaftsrecht umfaßt werden.

Als Genehmigungsbehörde ist in § 5 Abs. 1 das Bundesausfuhramt vorgesehen. Soweit Beschränkungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr vorgesehen sind, wirken nach § 5 Abs. 2 das Bundesministerium der Finanzen und die Zollämter bei der Überwachung mit.

§ 3 ermächtigt die Bundesregierung, die nach Artikel VI in Verbindung mit den Bestimmungen des Verifikationsanhangs vorzusehenden Meldepflichten durch Verordnung zu regeln. Die Aufgabe der Erfassung, Bearbeitung und Überprüfung der zu erhebenden Meldungen wird in § 5 Abs. 1 dem Bundesausfuhramt übertragen.

In § 6 wird der Umgang mit im Rahmen der Verifikation bekanntgewordenen Daten geregelt und das Auswärtige Amt in seiner Funktion als „Nationale Behörde“ im Sinne von Artikel VII Abs. 4 des Übereinkommens zur Weitergabe von Daten an die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ ermächtigt, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erforderlich ist.

Um die Einhaltung dieses Gesetzes und der zu diesem zu erlassenden Rechtsverordnungen überwachen zu können, sieht § 7 Auskunftspflichten und Prüfungsrechte vor.

Der Umsetzung der Inspektionsbestimmungen des Übereinkommens dienen die §§ 8 bis 13. Sie enthalten eine allgemeine Bestimmung zur Duldung und Unterstützung von Inspektionen (§ 8), eine Regelung der Stellung und Anordnungsbefugnisse der nationalen Begleitgruppe (§ 9), der Befugnisse der internationalen Inspektionsgruppe (§ 10), einen Katalog von Mitwirkungspflichten des Inspektionspflichtigen (§ 11) sowie eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten der Befugnisse und Mitwirkungspflichten und des Inspektionsverfahrens (§ 12). § 13 enthält Regelungen über die nach dem Übereinkommen für einzelne Industrieeinrichtungen vorgesehenen Vereinbarungen über Einrichtungen, die die konkrete Anwendung der Verifikationsbestimmungen für die einzelne Einrichtung zum Inhalt haben.

Entsprechend der Zielsetzung des Übereinkommens, eine universelle Ächtung der Chemiewaffen herbeizuführen, verbietet Artikel I die Entwicklung, Herstellung, Lagerung, die Weitergabe, den Erwerb, das Zurückbehalten sowie den Einsatz chemischer Waffen. Verboten ist ferner jede Art von Unterstützung, Ermutigung oder Veranlassung von nach dem Übereinkommen verbotenen Tätigkeiten. Zur vollständigen Umsetzung des allgemeinen Chemiewaffenverbots nach Artikel I des Übereinkommens bedarf es einer den § 20 KWKG ergänzenden Strafnorm im Ausführungsgesetz. Das in § 18 KWKG enthaltene und in § 20 KWKG strafbewehrte Chemiewaffenverbot erfaßt nach § 1 KWKG nur die in der Kriegswaffenliste als chemische Waffen genannten Chemikalien; diese stimmen mit den

Chemikalien der Liste 1 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen überein. Dagegen ist die Definition chemischer Waffen in Artikel II Nr. 1 des Übereinkommens generalklauselartig und damit weiter gefaßt. Sie erfaßt alle toxischen Chemikalien nebst Vorprodukten im Sinne von Artikel II Nr. 1 des Übereinkommens, mit Ausnahme derjenigen, die für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke bestimmt sind.

Im übrigen enthält das Gesetz Haftungs-, Bußgeld- und Strafvorschriften.

Das Gesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da es Bestimmungen verfahrensregelnden Inhalts enthält, von denen auch Landesbehörden betroffen sein können.

B. Einzelbegründung zum Ausführungsgesetz

Zu § 1

§ 1 enthält die zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Begriffsbestimmungen. Nummer 1 (Übereinkommen) stellt klar, daß nicht nur das Übereinkommen zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens, sondern auch die im vereinfachten Änderungsverfahren nach Artikel XV Abs. 4 des Übereinkommens beschlossenen und durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Vertragsgesetzes umgesetzten Modifikationen von den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes erfaßt werden.

Nummer 2 (erlaubte Zwecke) bestimmt die nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecke. Die Begriffsbestimmung entspricht weitgehend Artikel II Nr. 9 des Übereinkommens. Sie ist jedoch einerseits weiter als die des Übereinkommens, weil sie, vergleichbar § 20 Abs. 4 KWKG, verdeutlicht, daß auch Maßnahmen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle als erlaubter Zweck bewertet werden, andererseits enger, weil sie den Einsatz von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Damit soll gewährleistet werden, daß toxische Chemikalien nicht in unkontrollierter Weise unter dem Vorwand, sie dienten der Unruhebekämpfung, ins Ausland geliefert werden. Forschung zur Entwicklung chemischer Waffen fällt nicht unter Nummer 2; sie dient weder einem friedlichen Zweck im Sinne von Artikel II Nr. 9 Buchstabe a des Übereinkommens noch fällt sie unter die übrigen Ausnahmetatbestände. Dagegen stellt die militärische Ausbildung zum Schutz gegen chemische Waffen nach Artikel II Nr. 9 Buchstabe b des Übereinkommens einen erlaubten Zweck dar. Gleiches gilt für die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Chemiewaffen.

Nach Nummer 4 ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger konstitutives Merkmal des Begriffes „Vertragsstaat“. Damit kann bei der Rechtsanwendung jedermann feststellen, welcher Staat zu welchem Zeitpunkt als Vertragsstaat zu behandeln ist. Dies ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen das Übereinkommen Beschränkungen im Umgang mit Chemikalien für den Warenverkehr mit Nichtvertragsstaaten vorsieht.

Die Nummern 3, 5 bis 7 und 11 bis 19 orientieren sich eng an den Begriffsbestimmungen des Übereinkommens. Die Nummern 8 bis 10 stellen bei der Definition von Ein-, Aus- und Durchfuhr auf das In- bzw. das Ausland ab. Die Abweichung von § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 des Außenwirtschaftsgesetzes ist erforderlich, weil es nach dem Über-

einkommen in territorialer Beziehung auf das Hoheitsgebiet ankommt und nicht auf das Wirtschaftsgebiet.

Zu § 2

§ 2 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die zur Umsetzung nach Artikel V Abs. 5 und Artikel VI des Übereinkommens in Verbindung mit den Teilen VI bis VIII des Verifikationsanhangs zum Übereinkommen erforderlichen Beschränkungen zu regeln. Dabei handelt es sich um Beschränkungen des zivilen Umgangs mit bestimmten Chemikalien, die verhindern sollen, daß Mehrzweckchemikalien für nach dem Übereinkommen verbotene Zwecke Verwendung finden. Die Beschränkungen können den Vorgaben der genannten Bestimmungen entsprechend in Verboten und Genehmigungsvorbehalten bestehen.

Bei den nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 zu bezeichnenden Chemikalien handelt es sich um die im Chemikalienanhang zum Übereinkommen aufgeführten Chemikalien. Diese sind entsprechend dem Grad ihres Risikos für Ziel und Zweck des Übereinkommens und ihrem Verwendungsgrad für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke in drei Listen unterteilt. Für die Zugehörigkeit von toxischen Chemikalien und Vorprodukten zu einer Liste sind die für jede Liste festgelegten Leitlinien des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen maßgebend. Die Chemikalien der Liste 1 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen weisen das höchste Risiko auf; sie entsprechen den in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (nachfolgend: Kriegswaffenliste) aufgeführten Chemikalien. Artikel VI des Übereinkommens legt in Verbindung mit den Teilen VI bis VIII des Verifikationsanhangs jeweils fest, welche Beschränkungen in Bezug auf die Chemikalien der jeweiligen Listen des Chemikalienanhangs von den Vertragsstaaten vorzusehen und damit auf Grund des § 2 durch Verordnung anzuordnen sind.

Die Verbotsermächtigung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 dient der Umsetzung der Bestimmungen der Teile VI und VII des Verifikationsanhangs, die den Umgang mit in den Listen 1 und 2 des Chemikalienanhangs aufgeführten Chemikalien regeln. Diese Chemikalien entsprechen den in den Nummern 5 und 3 (Toxine) der Kriegswaffenliste aufgeführten Chemikalien; sie finden nur in geringem Umfang zivile Verwendung und stellen für Ziel und Zweck des Übereinkommens auf Grund ihrer besonderen Eignung für Chemiewaffenzwecke ein großes Risiko dar. Nach Absatz 1 Satz 3 sollen auch Handlungen Deutscher im Ausland (z. B. die von einem Deutschen im Ausland veranlaßte Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 in einen Nichtvertragsstaat) erfaßt werden, um in Ausführung der Verpflichtung nach Artikel VII Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 18 auch derartige Handlungen entgegen einem Verbot unter Strafe stellen zu können. In Bezug auf bestimmte Einrichtungen, die nach Artikel II Nr. 8 des Übereinkommens als Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen gelten, ist zur Umsetzung des Artikels V Abs. 5 des Übereinkommens in der Verordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c die Möglichkeit der Anordnung eines Errichtungsverbots vorgesehen.

Auf Grund von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 soll durch Verordnung die Produktion vorrangig von Chemikalien der Liste 1 und der Betrieb entsprechender Produktionseinrichtungen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden, soweit die

Errichtung solcher Einrichtungen und die Produktion solcher Chemikalien nicht bereits nach Nummer 1 verboten sind. Durch ein Genehmigungsverfahren soll sichergestellt werden, daß diese Tätigkeiten nur für die in Teil VI des Verifikationsanhangs genannten zulässigen Zwecke vorgenommen werden. Die Genehmigungen können nach allgemeinen Grundsätzen mit der Auflage versehen werden, die näheren Angaben für die nach Teil VI des Verifikationsanhangs abzugebenden Meldungen zu liefern.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 betrifft Chemikalien aller Listen, wobei je nach Listenzugehörigkeit unterschiedliche Beschränkungen vorgesehen sind. Nach dieser Vorschrift ist die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien der Liste 1 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen in andere Vertragsstaaten zu überwachen, um sicherzustellen, daß die nach Teil VI Abs. 2 des Verifikationsanhangs vorgegebene zulässige Höchstmenge von Chemikalien der Liste 1 nicht überschritten wird und die für die Ein- und Ausfuhr dieser Chemikalien nötigen Angaben gemacht werden. Ferner muß die Ein- und Ausfuhr von Chemikalien der Listen 2 und 3 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen aus oder in Nichtvertragsstaaten nach den Teilen VII und VIII des Verifikationsanhangs unter Genehmigungspflicht gestellt werden, um eine Verwendung dieser Chemikalien für nicht erlaubte Zwecke zu verhindern und um zu gewährleisten, daß die in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr dieser Chemikalien notwendigen Angaben gemacht und die geforderten Bescheinigungen vorgelegt werden. Soweit der Umgang im übrigen unter Genehmigungsvorbehalt gestellt werden soll, dient dies dazu, den Umgang mit Chemikalien der Liste 1 für nach dem Übereinkommen erlaubte Zwecke zu überwachen. Soweit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Beschränkungen im zivilen Umgang mit Chemikalien der Liste 1 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen möglich sind, schränken diese den nach der Zivilklausel der Kriegswaffenliste (Vorbemerkung zu Teil A der Kriegswaffenliste) freigestellten Umgang für zivile Zwecke ein.

Zu § 3

§ 3 dient der Umsetzung der Meldepflichten des Vertragsstaates nach den Artikeln III und VI des Übereinkommens in Verbindung mit den Teilen VI bis IX des Verifikationsanhangs. Die Bundesregierung kann diese Meldepflichten nur dann erfüllen, wenn die in diesen Teilen genannten Einrichtungen der chemischen Industrie und der Chemiehandel ihrerseits der Bundesregierung die nötigen Daten melden. Diese wird deshalb ermächtigt, durch Verordnung zum einen die Betreiber bestimmter Werke im Sinne von § 1 Nr. 12 zur Meldung der in den Teilen VII und VIII des Verifikationsanhangs geforderten Daten im Umgang mit Chemikalien der Liste 2 oder 3 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen oberhalb bestimmter Schwellenwerte zu verpflichten. Zum anderen muß sie darüber hinaus jedermann einer Meldepflicht unterwerfen, der Chemikalien der Listen 2 oder 3 des Chemikalienanhangs zum Übereinkommen ein- oder ausführt, um die nach den Teilen VII und VIII des Verifikationsanhangs vorgesehene Zusammenfassung dieser Daten vornehmen zu können.

Zur Überwachung der nach Teil VI Abs. 2 des Verifikationsanhangs vorgesehenen Höchstmenge von Chemikalien der Liste 1 bedarf es einer Meldepflicht hinsichtlich der Ausübung tatsächlicher Gewalt über solche Chemikalien.

Soweit Teil VI des Verifikationsanhangs Meldepflichten für die Produktion von Chemikalien der Liste 1 oder in Bezug auf Einrichtungen zur Produktion solcher Chemikalien vorsieht, können diese in der nach § 3 zu erlassenden Verordnung geregelt werden oder im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 vorgesehenen Genehmigungen eingefordert werden.

Zu § 4

§ 4 regelt Sicherungspflichten, um zu verhindern, daß toxische Chemikalien abhanden kommen oder unbefugt verwendet werden. Unmittelbare Rechtsfolgen werden nicht an die Verletzung dieser Pflichten geknüpft. Die Sicherungspflichten sind gleichwohl erforderlich, um Sorgfaltspflichten beim Umgang mit toxischen Chemikalien zu normieren, deren Mißbrauch zur Verwendung als chemische Waffe führen kann. Die Mißachtung dieser Pflichten kann in die Zuverlässigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Genehmigung zum Umgang mit toxischen Chemikalien nach der auf Grund § 2 erlassenen Rechtsverordnung einfließen.

Zu § 5

§ 5 regelt die Zuständigkeiten für die Erteilung von Genehmigungen sowie für die Erhebung, Verarbeitung und Überprüfung von Daten, die im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens und bei der Erfüllung der Meldepflichten der zuständigen Behörde oder sonst übermittelt werden. Die Zuständigkeit wurde dem Bundesausfuhramt übertragen, weil diesem bereits nach dem Außenwirtschaftsgesetz die Zuständigkeit für die Erteilung der dort vorgesehenen Genehmigungen für die Ausfuhr eines Teils der Chemikalien übertragen ist, die nach dem Übereinkommen der Verifikation unterworfen sind, und weil es über Erfahrungen in dem für die Nichtverbreitung chemischer Waffen wichtigen Exportkontrollbereich verfügt.

§ 5 Abs. 2 regelt ergänzend die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen und der Zollbehörden bei der Überwachung der Ein-, Aus- und Durchfuhr, soweit diese Beschränkungen unterworfen sind.

Zu § 6

§ 6 regelt die Nutzung, Übermittlung und Geheimhaltung von Daten und schafft damit die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten, einschließlich personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

Die Befugnisse nach § 6 Abs. 1 Satz 1 ermöglichen dem Bundesausfuhramt die Überprüfung der ihm bekanntgewordenen Daten. Damit soll sichergestellt werden, daß die an die Organisation zu meldenden Daten der Wahrheit entsprechen.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 übermittelt das Bundesausfuhramt über die Fachaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt Daten, um es in die Lage zu versetzen, der Organisation die nach dem Übereinkommen abzugebenden Meldungen zu übermitteln. Hierzu wird das Auswärtige Amt durch § 6 Abs. 3 Nr. 1 ermächtigt. Das Bundeskabinett hat am 17. Dezember 1992 das für Abrüstung und Rüstungskontrolle federführende Auswärtige Amt als Nationale Behörde im Sinne des Artikels VII Abs. 4 des Übereinkommens bestimmt. Es wird nationale Anlaufstelle für alle Verbindungen der Bundesre-

publik Deutschland mit der Organisation in Den Haag und zu anderen Vertragsstaaten sein.

§ 6 Abs. 2 Satz 2 soll den Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Daten erhalten, die Möglichkeit geben, diese an andere Behörden zu übermitteln zur Überprüfung der im Rahmen der Genehmigungs-, Inspektions- oder Meldeverfahren bekanntgewordenen Daten. So könnte beispielsweise eine Werksmeldung zur Ausfuhr meldepflichtiger Chemikalien mit der Bitte um Überprüfung an ein Zollamt oder eine Meldung über eine Produktionsanlage für Chemikalien der Liste 1 mit der Bitte um Überprüfung an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergegeben werden.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Übereinkommens darf das Auswärtige Amt nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 die ihm von der Organisation mitgeteilten Daten an andere innerstaatliche Behörden übermitteln. Durch Vergleich der deutschen Meldungen mit denen anderer Vertragsstaaten können beispielsweise die Richtigkeit einzelner Meldungen sowohl deutscher meldepflichtiger Einrichtungen und Personen als auch solcher anderer Vertragsstaaten überprüft und damit eventuelle Verstöße gegen das Übereinkommen sowohl von deutscher Seite als auch seitens anderer Vertragsstaaten aufgedeckt werden.

§ 6 Abs. 4 entspricht inhaltlich § 45 Abs. 1 AWG. Er beschränkt zugunsten des Meldepflichtigen die Zwecke, für die Daten weitergegeben werden dürfen, und stellt fest, daß die betroffenen Behörden die im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Daten einzuhalten haben.

Zu § 7

§ 7 enthält die Rechtsgrundlage für das Auskunfts- und Prüfungsrecht des mit der Umsetzung der Verifikation nach Artikel VI des Übereinkommens und der Inspektionsbegleitung beauftragten Bundesausfuhramts. Dieses muß die Möglichkeit haben, alle der Verifikation unterliegenden Umstände, insbesondere die Einhaltung der Meldevorschriften und Beschränkungen zu überwachen, um zu verhindern, daß es zu einer Verletzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen kommt, wodurch Verdachtsinspektionen ausgelöst werden können.

Die Vorschrift ist dem § 44 AWG nachgebildet und sieht drei Arten von Überwachungsmaßnahmen vor: das Recht auf Auskünfte, die Vorlage geschäftlicher Unterlagen und die Vornahme von Prüfungen in den Geschäftsräumen und Betriebsanlagen des Betroffenen.

Die Anordnung einer Überwachungsmaßnahme ist nur zulässig, soweit sie zur Prüfung der Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Über die Wahl der Überwachungsmaßnahmen ist nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots, zu entscheiden. An der Erforderlichkeit fehlt es, wenn der Sachverhalt bereits aufgeklärt ist oder sich durch mildere Eingriffe – z. B. Datenabgleich nach § 6 Abs. 1 – aufklären läßt. Als Auskunft kann ausreichen, wenn der Auskunftspflichtige darlegt, wie er sicherstellt, daß Betriebs- und Produktionsdaten ordnungsgemäß erfaßt werden und Meldungen korrekt erfolgen, und wie er sicherstellt, daß Genehmigungen, die auf Grund dieses Gesetzes erforderlich sind, auch tatsächlich eingeholt werden. Das schärfste Mittel, das Betretungsrecht, kommt für regelmäßige Vor-Ort-Prüfungen grundsätzlich nicht in

Betracht. Vielmehr setzt das Betretungsrecht voraus, daß im Einzelfall Zweifel an der Einhaltung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestehen. § 7 läßt im übrigen die Befugnisse des Bundesausfuhramts als Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 15 Abs. 3) unberührt.

Zu § 8

Die §§ 8 bis 13 dienen der Umsetzung der Inspektionsbestimmungen nach den Artikeln VI, IX und X des Übereinkommens in Verbindung mit den Teilen II, III, X und XI des Verifikationsanhangs. § 8 regelt die generelle Pflicht zur Duldung und Unterstützung von Inspektionen und Untersuchungen im Rahmen des Inspektionsauftrags, die in den §§ 10 und 11 konkretisiert wird. Zu unterscheiden sind Routine-, Verdachtsinspektionen und Untersuchungen. Von Routineinspektionen nach Artikel VI des Übereinkommens werden im wesentlichen nur Einrichtungen der chemischen Industrie betroffen, soweit diese Meldepflichten oder Beschränkungen nach den auf Grund der §§ 2 und 3 zu erlassenden Rechtsverordnungen unterworfen sind. Verdachtsinspektionen nach Artikel IX des Übereinkommens dienen der Klärung von Fragen über die mögliche Nichteinhaltung des Übereinkommens und können grundsätzlich an jedem Ort vorgenommen werden. Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens werden in den Fällen durchgeführt, in denen ein Vertragsstaat den Einsatz von chemischen Waffen oder die Androhung des Einsatzes behauptet und ein Hilfssuchen nach Artikel X des Übereinkommens stellt. Der behauptete Einsatz chemischer Waffen kann auch im Rahmen einer Verdachtsinspektion nach Artikel IX Abs. 19 des Übereinkommens überprüft werden.

Das Übereinkommen enthält in den Teilen VI bis IX des Verifikationsanhangs Vorgaben, in welchem Umfange die Duldung von Routineinspektionen nach Artikel VI des Übereinkommens erforderlich ist. Hinsichtlich der Häufigkeit der Inspektionen wird entsprechend dem Risiko für Ziel und Zweck des Übereinkommens danach unterschieden, welche Chemikalien die jeweilige Einrichtung produziert. Werden Chemikalien der Liste 1 produziert, erfolgt eine systematische Verifikation durch Inspektionen vor Ort und Instrumentenüberwachung. Produziert, verarbeitet oder verbraucht eine Industrieeinrichtung Chemikalien der Liste 2, so unterliegt diese Einrichtung Inspektionen vor Ort nur in Fällen der Überschreitung bestimmter Schwellenwerte. Die Anzahl dieser Inspektionen richtet sich nach der Höhe des Risikos, das die Einrichtung für Ziel und Zweck des Übereinkommens darstellt. Inspektionen in einem Werk dürfen höchstens zweimal jährlich erfolgen. Einrichtungen, die Chemikalien der Liste 3 produzieren, und sonstige Einrichtungen, in denen bestimmte organische Chemikalien produziert werden, unterliegen Inspektionen vor Ort nur, wenn bestimmte Jahresproduktionsmengen überschritten werden. Die Häufigkeit der Inspektionen in diesen Einrichtungen je Vertragsstaat ist noch weiter eingegrenzt. Jeweils höchstens 20 Inspektionen je Vertragsstaat und nicht mehr als zwei je Werk sind jährlich zulässig.

§ 8 Abs. 1 regelt die Pflicht des Inhabers von Grundstücken oder Räumen, auf oder in denen sich nach auf Grund der §§ 2 und 3 erlassenen Rechtsverordnung melde- oder genehmigungspflichtige Einrichtungen befinden, zur Duldung und Unterstützung von Routineinspektionen nach

Artikel VI des Übereinkommens in Verbindung mit den Teilen VI bis IX des Verifikationsanhangs.

§ 8 Abs. 2 enthält Duldungs- und Unterstützungspflichten im Rahmen von Inspektionen nach Artikel IX und von Untersuchungen nach Artikel X des Übereinkommens, die grundsätzlich an jedem Ort möglich sind. Verpflichteter ist demnach der Inhaber von Räumen oder Grundstücken jeder Art – auch solche, auf oder in denen sich die in § 8 Abs. 1 genannten Einrichtungen befinden –, die vom Inspektionsauftrag erfaßt werden.

Nach § 8 Abs. 3 kann der Verpflichtete die Erstattung von Kosten für Leistungen verlangen, soweit diese von der Organisation dem Vertragsstaat nach dem Übereinkommen zu erstatten sind. Teil II Abs. 26 des Verifikationsanhangs sieht beispielsweise eine Erstattung der Kosten für die nach § 11 Satz 2 Nr. 3 vorgesehene Bereitstellung von Transportmitteln und Fernmeldeeinrichtungen für die Inspektionsgruppe vor.

Zu § 9

In § 9 wird die zentrale Rolle, die der Begleitgruppe bei der Durchführung von Inspektionen zukommt, festgelegt. Während das Verhältnis der Inspektionsgruppe zum Vertragsstaat im Übereinkommen auf völkerrechtlicher Ebene seine Regelung findet, wird hier das Verhältnis zwischen Inspektionsgruppe, der Begleitgruppe und dem Verpflichteten bei der Durchführung von Inspektionen und Untersuchungen geregelt. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß die Begleitgruppe für die Inspektionsgruppe der zuständige Ansprechpartner ist. Darüber hinaus kommt der Begleitgruppe die Aufgabe zu, alle zur Durchführung der Inspektion nach den Bestimmungen des Übereinkommens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Begleitgruppe hat außerdem die Interessen des Vertragsstaats wahrzunehmen, zu denen auch die nach dem Übereinkommen schutzwürdigen Interessen der Industrie gehören.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 finden Inspektionen und Untersuchungen grundsätzlich nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe statt, die als Bindeglied zwischen der Inspektionsgruppe und dem Inspektionspflichtigen fungiert. Hiermit wird von dem in Teil II Abs. 41 des Verifikationsanhangs enthaltenen Recht Gebrauch gemacht.

§ 9 Abs. 1 Satz 2 bestimmt die Zuständigkeit zur Bestimmung der Mitglieder der Begleitgruppe, die bei Inspektionen oder Untersuchungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, in allen anderen Fällen dem Bundesausfuhramt obliegt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 trifft der Leiter der Begleitgruppe die zur Durchführung der Inspektion oder Untersuchung erforderlichen Anordnungen. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil die Inspektionsgruppe keine Anordnungsbefugnis gegenüber dem Verpflichteten besitzt. Der Inspektionsgruppe selbst sind nach dem Übereinkommen keine hoheitlichen Rechte übertragen worden. Der Leiter der Begleitgruppe setzt also die Ersuchen der Inspektionsgruppe durch einzelne Anordnungen um. Die Anordnungen sind nach Satz 3 sofort vollziehbar, um zu verhindern, daß durch die Einlegung von Rechtsbehelfen die Durchführung der Inspektion oder Untersuchung verzögert oder binnen der Inspektionsfristen verhindert und damit möglicherweise ihr Ergebnis beeinflusst wird. Das Interesse an der reibungslosen Durchführung einer Inspektion und damit an der Erfüllung vertraglicher Pflichten überwiegt in diesem

Fall das dagegen abzuwägende Interesse des Verpflichteten an einer aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Satz 4 dient dazu, im Widerspruchsverfahren auch außenpolitische Belange zur Geltung zu bringen, und trägt hierdurch zu einer einheitlichen Auslegung des Übereinkommens bei.

§ 9 Abs. 3 stellt klar, daß die Begleitgruppe und deren Leiter nicht nur die Interessen der Inspektionsgruppe gegenüber dem Verpflichteten durchsetzen, sondern daß sie auch dafür verantwortlich sind, daß die zugunsten des Verpflichteten oder anderer betroffener Personen geltenden Vorschriften von der Inspektionsgruppe eingehalten werden. Hierzu gehört beispielsweise die Verpflichtung der Inspektionsgruppe nach Teil II Abs. 40 des Verifikationsanhangs, bei Inspektionen jede unnötige Behinderung oder Verzögerung des Betriebs einer Einrichtung zu vermeiden.

§ 9 Abs. 4 ermächtigt die Begleitgruppe, im Verlauf der Inspektion oder Untersuchung bekanntgewordene Daten und Auskünfte dem Auswärtigen Amt zu übermitteln. Dieses wird hierdurch in die Lage versetzt, das Inspektionsergebnis und den Inspektionsbericht auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen.

Zu § 10

§ 10 regelt die Rechte der Inspektionsgruppe, insbesondere Betretens-, Besichtigungs- und Durchsuchungsrechte, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der in den Artikeln VI, IX und X, insbesondere in Verbindung mit den Teilen II, III, X und XI des Verifikationsanhangs zum Übereinkommen vorgesehenen Inspektionen und Untersuchungen zu gewährleisten. Dabei wird hinsichtlich des Umfangs und der Schwere des Eingriffs in die Rechte des Inspektionspflichtigen nach Art und Bedeutung der Inspektion oder Untersuchung für Ziel und Zweck des Übereinkommens unterschieden. § 10 Abs. 1 regelt Befugnisse, die für alle Inspektionen und Untersuchungen gelten. § 10 Abs. 2 Satz 1 sieht weitergehende Befugnisse zur Durchsetzung von Verdachtsinspektionen vor, an deren ordnungsgemäßer Durchführung die Bundesrepublik Deutschland auf Grund der durch die Verdachtsinspektion in Frage gestellten Vertragstreue ein besonderes Interesse hat. Diese Befugnisse gelten auch für den Fall des behaupteten Einsatzes chemischer Waffen. § 10 Abs. 2 Satz 2 ermöglicht die am weitestgehenden Eingriffe und beschränkt diese jedoch auf den Fall eines behaupteten Einsatzes chemischer Waffen. Die Aufklärung einer derartigen Behauptung liegt im herausragenden öffentlichen Interesse.

Die Formulierung „ist befugt“ ist nicht im Sinne eines supranationalen Hoheitsverhältnisses zu verstehen. Vielmehr kann die Inspektionsgruppe ihre Befugnisse gegenüber dem Inspektionsverpflichteten oder Dritten nur nach Maßgabe der vom Leiter der Begleitgruppe gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Anordnungen ausüben, gegen die innerstaatlich Rechtsbehelfe möglich sind.

Nach § 10 Abs. 1 dürfen zur Durchführung jeder Art von Inspektion oder Untersuchung Grundstücke und Räume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betreten werden, soweit es sich nicht um Wohnräume handelt. Ferner sind die Befragung von Personal des Verpflichteten, die Einsichtnahme in Unterlagen, Akten und Aufzeichnungen des Verpflichteten, die Analyse von Proben, die Anbringung von Überwachungsinstrumenten, das

Hinterlassen von Behältern, und bei Einwilligung des Verpflichteten oder des Leiters der Begleitgruppe die Entnahme von Proben zu dulden.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ist die Inspektionsgruppe zur Durchführung von Inspektionen nach Artikel IX und Untersuchungen nach Artikel X über die vorstehend genannten Rechte hinaus befugt, Grundstücke und Räume auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Soweit Wohnräume betroffen sind, ist dies nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Eine solche Gefahr ist anzunehmen, wenn der Verdacht einer Verletzung des Übereinkommens besteht und die Inspektionsgruppe in die Lage versetzt werden soll, eine Verdachtsinspektion nach Artikel IX des Übereinkommens oder eine Untersuchung nach Artikel X des Übereinkommens (bei behauptetem Einsatz chemischer Waffen) durchzuführen. Diese Fälle werden in der Praxis selten auftreten.

Durchsuchungen, also das zielgerichtete Suchen nach Beweismitteln für eine Verletzung des Übereinkommens, sind in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 2 des Grundgesetzes nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 an eine richterliche Anordnung geknüpft. Die Zuständigkeit für die richterliche Anordnung und die Regelung des Verfahrens ergeben sich aus § 10 Abs. 2 Satz 4 und 5. Eine Anordnung kann nur ausgesprochen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel I, V oder VI des Übereinkommens führen wird. Bei den genannten Artikeln handelt es sich um Kernbestimmungen des Übereinkommens, die durch die §§ 15 bis 17 dieses Gesetzes und des § 20 KWKG strafbewehrt sind. Bei Gefahr im Verzug entscheidet der Leiter der Begleitgruppe. Ziel und Zweck der Inspektion nach Artikel IX des Übereinkommens ist die Klärung des Verdachts der Nichteinhaltung des Übereinkommens. Der Inspektionsauftrag erstreckt sich nicht auf Ermittlungen zur Klärung nationaler strafrechtlicher Verantwortung. Als weitere Befugnisse der Inspektionsgruppe sind vorgesehen das Sammeln von Daten über Ausfahrbewegungen von der Inspektionsstätte (Teil X Abs. 23 des Verifikationsanhangs), die Überwachung und Inspektion von Fahrzeugen, soweit es keine privaten Personenkraftwagen sind (Teil X Abs. 25 bis 27, 29 und 30 des Verifikationsanhangs). Für die Fälle des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 trägt § 10 Abs. 2 Satz 3 dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

§ 10 Abs. 2 Satz 2 regelt die Befugnisse der Inspektionsgruppe im Ausnahmefalle eines behaupteten Einsatzes chemischer Waffen oder von Mitteln zur Bekämpfung von Unruhen als Mittel der Kriegsführung. Zu diesen gehören die Untersuchung und Befragung betroffener Personen, die Einsichtnahme von Krankenblättern und die Anwesenheit bei Autopsien von Leichen (Teil XI Abs. 1 und 21 des Verifikationsanhangs).

Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 10 Abs. 3 trägt dem strafprozessualen Grundsatz Rechnung, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst durch aktives Tun strafrechtlich zu belasten.

Der Vertragsstaat soll nach Artikel IX Abs. 12 des Übereinkommens grundsätzlich Beobachtern die Teilnahme an Inspektionen ermöglichen. Der Leiter der Begleitgruppe kann den Zugang des Beobachters nach Artikel IX Abs. 12

des Übereinkommens in Verbindung mit Teil X Abs. 55 des Verifikationsanhangs eingrenzen.

Zu § 11

Die Mitwirkungspflichten des nach § 8 zur Unterstützung von Inspektionen oder Untersuchungen Verpflichteten sind in § 11 geregelt.

Nach § 11 Satz 2 Nr. 1 hat er auf Verlangen einen Inspektionsbeauftragten zu benennen, der der zuständigen Behörde und dem Leiter der Begleitgruppe als Ansprechpartner dienen soll. Zur Sicherung der Durchführung der Anordnungen des Leiters der Begleitgruppe muß der Inspektionsbeauftragte innerhalb des Betriebes eine Stellung innehaben, die es ihm erlaubt, alle zur Durchführung der Inspektion erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu erteilen und alle für den Verpflichteten gegenüber Begleit- und Inspektionsgruppe erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten durch den Verpflichteten. Dieser kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob er einen Inspektionsbeauftragten allgemein oder nur für den Fall einer einzelnen Inspektion benennt. Die Benennung eines Inspektionsbeauftragten wird regelmäßig nur bei Einrichtungen verlangt werden, die der Routineinspektion unterliegen und gegebenenfalls bei anderen Einrichtungen, in denen eine Inspektion oder Untersuchung nach den Artikeln IX oder X des Übereinkommens stattfindet. Soweit eine solche Inspektion oder Untersuchung, was in der Praxis kaum vorkommen wird, an einem anderen Ort, beispielsweise auf einem größeren Privatgrundstück, stattfindet, wird der Inhaber des Grundstückes in aller Regel die sonst dem Inspektionsbeauftragten obliegenden Verpflichtungen erfüllen. In diesen Fällen besteht für die Benennung des Inspektionsbeauftragten kein Bedürfnis.

§ 11 Satz 2 Nr. 2 bis 11 begründet die Mitwirkungspflichten, die nach den Teilen II, III und VI bis XI des Verifikationsanhangs erforderlich sind, um die Durchführung von Inspektionen und Untersuchungen sicherzustellen. Die in Satz 2 Nr. 5 normierte Pflicht, der Inspektionsgruppe die Benutzung der Ausrüstung der inspizierten Einrichtung zu gestatten, verfolgt in erster Linie das Ziel, eine zügige und sichere Durchführung der Inspektion zu ermöglichen. Verfügen beispielsweise die Anlagen bereits über Einrichtungen zur Entnahme von Proben oder zur Analyse von Chemikalien, trägt die Benutzung dieser Ausrüstung zur raschen Abwicklung der Inspektion bei. Aus Sicherheitsgründen kann es darüber hinaus in Einzelfällen sinnvoll sein, auf die Benutzung der von der Inspektionsgruppe mitgebrachten Ausrüstung zu verzichten und statt dessen die in jedem Falle den betriebsinternen Sicherheitsvorschriften genügende Ausrüstung des Inspektionspflichtigen zu nutzen.

Satz 3 enthält entsprechend § 10 Abs. 3 ein Mitwirkungsverweigerungsrecht. Duldungspflichten werden hiervon nicht berührt. Das Mitwirkungsverweigerungsrecht steht immer nur der natürlichen Person zu, die von Strafverfolgung bedroht ist, nicht juristischen Personen. Im Falle der Ausübung dieses Rechts kann es also möglich sein, eine andere Person zur Vornahme der entsprechenden Handlung aufzufordern.

Zu § 12

§ 12 ermächtigt die Bundesregierung, Duldungspflichten, Befugnisse der Inspektionsgruppe sowie das Verfahren

zur Durchführung der Inspektionen und Untersuchungen näher zu regeln. Dies ist erforderlich, weil Einzelheiten des Inspektionsverfahrens erst nach Inkrafttreten des Übereinkommens in den durch die Vorbereitungskommission zu entwickelnden und von der Konferenz der Vertragsstaaten zu genehmigenden Leitlinien zum Inspektionsverfahren festgelegt werden. Der Verordnungsgeber wird damit in die Lage versetzt, Einzelheiten der bereits im Gesetz normierten Pflichten zu definieren.

Zu § 13

Das Übereinkommen sieht in Teil VI Abs. 31, Teil VII Abs. 24, Teil VIII Abs. 19 und Teil IX Abs. 16 des Verifikationsanhangs Vereinbarungen über Einrichtungen vor, die die Anwendung der Verifikationsbestimmungen auf die konkrete, nach Artikel VI des Übereinkommens inspektionspflichtige Einrichtung besonders regeln. Während für Einrichtungen, die Chemikalien der Liste 1 oberhalb bestimmter Freigrenzen produzieren, solche Vereinbarungen immer abzuschließen sind, kann bei Einrichtungen, die Chemikalien der Liste 2 produzieren, verarbeiten oder verbrauchen, bei Einvernehmen zwischen Vertragsstaat und Organisation auf solche Vereinbarungen verzichtet werden. Bei Einrichtungen, die Chemikalien der Liste 3 produzieren, wird eine Vereinbarung dagegen nur auf Ersuchen des Vertragsstaates geschlossen. In diesem Fall ist die Zustimmung der betroffenen Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 erforderlich. Andernfalls besteht nur eine Anhörungspflicht und die in § 11 Satz 2 Nr. 11 enthaltene Auskunftspflicht, um den Abschluß der Vereinbarung zu ermöglichen und die Interessen des Verpflichteten berücksichtigen zu können.

Zu § 14

§ 14 regelt die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Schäden, die ein Mitglied der Inspektionsgruppe während oder außerhalb einer Inspektion verursacht. Es gelten die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des deutschen Staatshaftungsrechts. Die Regelung ist dem § 7 des Ausführungsgesetzes zum KSE-Vertrag vom 24. Januar 1992 (BGBl. I S. 181) nachgebildet.

Zu § 15

§§ 15 und 16 sollen in erster Linie gewährleisten, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in bezug auf Meldungen und Beschränkungen im Umgang mit den im Chemikalienanhang aufgeführten Chemikalien einhalten und die Durchführung der nach dem Übereinkommen im nichtstaatlichen Bereich zu dulddenden Inspektionen und Untersuchungen sicherstellen kann. § 17 dient der Umsetzung des allgemeinen Chemiewaffenverbots des Artikels I des Übereinkommens, soweit dieses nicht bereits durch § 20 KWKG geregelt ist.

§ 15 Abs. 1 Nr. 1 bedroht Verstöße gegen die Meldepflichten, die auf Grund einer nach § 3 erlassenen Rechtsverordnung angeordnet werden soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist. § 15 Abs. 1 Nr. 2 bedroht das Erschleichen einer Genehmigung durch falsche Angaben mit Geldbuße.

§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 betrifft die Verletzung von Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach den §§ 7, 8 und 11.

§ 15 Abs. 2 sieht für das Erschleichen einer Genehmigung (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) einen höheren Bußgeldrahmen vor als für die übrigen Ordnungswidrigkeiten. § 15 Abs. 3 bestimmt die Zuständigkeit des Bundesausfuhramts als Verwaltungsbehörde.

Zu § 16

§ 16 stellt Verstöße gegen das Ausführungsgesetz unter Strafe, soweit nicht das allgemeine Chemiewaffenverbot betroffen ist, das in § 17 geregelt ist.

§ 16 sieht unterschiedliche Strafrahmen vor, die sich aus der Schwere der Tat ergeben. Als strafwürdiger Verstoß gegen das Übereinkommen wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 geahndet, wenn die Handlung geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen erheblich zu gefährden. Die Eignungsklausel entspricht derjenigen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 AWG. Sie bezieht sich nur auf solche Ordnungswidrigkeiten, die ihrem Wesen nach geeignet sind, die auswärtigen Beziehungen erheblich zu gefährden. Hier handelt es sich um die Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten sowie von Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit Inspektionen, deren Erfüllung erforderlich ist, damit die Bundesregierung ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen gerecht werden kann. Eine Pflichtverletzung des einzelnen kann hier im Einzelfall die Gefahr einer Verletzung des Übereinkommens durch den Staat herbeiführen, wenn dieser z. B. nicht in der Lage ist, die von ihm geforderten Meldungen an die Organisation weiterzugeben oder für die Durchführung einer Inspektion zu sorgen. Die Möglichkeit einer Gefährdung der auswärtigen Beziehungen kann auch gegeben sein, wenn die Abgabe einer durch fehlerhafte Angaben des Meldepflichtigen verursachten Falschmeldung des Staates zu einer Verdachtsinspektion führen kann.

Ebenso wird gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 die Zuwiderhandlung gegen ein durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 erlassenes Verbot bestraft, wenn in der Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verwiesen wird. Hiervon sind zunächst ausschließlich Chemikalien der Liste 1 betroffen. Der Handel mit den für Ziel und Zweck des Übereinkommens besonders gefährlichen Chemikalien der Liste 1 mit Nichtvertragsstaaten und die Errichtung einer Einrichtung zur Produktion von Chemikalien der Liste 1 mit einer bestimmten Produktionskapazität, die als Einrichtung zur Herstellung chemischer Waffen insbesondere im Sinne von Artikel II Nr. 8 des Übereinkommens anzusehen ist, stellen einen bedeutenden Verstoß gegen das Übereinkommen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2) dar.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zuwiderhandlung gegen eine durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angeordnete Genehmigungspflicht bestraft, soweit die Rechtsverordnung auf diese Strafvorschrift verweist. Hier von werden erfaßt die Produktion von Chemikalien der Liste 1 und der Betrieb von Einrichtungen zur Produktion solcher Chemikalien ohne die erforderliche Genehmigung. Diese Handlungen können zur Folge haben, daß der Staat seine Verpflichtung, solche Einrichtungen zuzulassen und Meldungen in bezug auf die Einrichtungen und Produktion solcher Chemikalien zu übermitteln, nicht erfüllen kann. Darüber hinaus eröffnet das Genehmigungsverfahren dem Staat die Möglichkeit, die Produktion dieser besonders gefährlichen Chemikalien für erlaubte Zwecke zu überwachen.

Einem geringeren Strafraumen unterliegen gemäß § 16 Abs. 2 der Umgang mit im Chemikalienanhang aufgeführten Chemikalien und die wesentliche Änderung einer genehmigten Einrichtung ohne die auf Grund einer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erlassenen Rechtsverordnung erforderliche Genehmigung, soweit die Verordnung auf diese Strafvorschrift verweist und der Umgang nicht bereits von Absatz 1 erfaßt ist.

Ein besonders schwerer Fall nach § 16 Abs. 3 durch Herbeiführung der Gefahr eines schweren Nachteils für die auswärtigen Beziehungen kann vorliegen bei Umgang mit Chemikalien entgegen einem absoluten Verbot (Absatz 1 Nr. 2) oder ohne die erforderliche Genehmigung (Absatz 1 Nr. 3), beispielsweise wenn hierdurch Verdachtsinspektionen ausgelöst werden oder die Bundesregierung beschuldigt wird, sich nicht in ausreichendem Maß für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen eingesetzt zu haben.

§ 16 Abs. 4 bestimmt, daß eine durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkte oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben ersichlene Genehmigung dem Fehlen einer Genehmigung gleichsteht. Nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über rechtswidrige Verwaltungsakte ist auch ein solcher Verwaltungsakt – wenn er nicht ausnahmsweise nichtig ist – wirksam und der Strafrichter an ihn gebunden. Die Vorschrift kodifiziert daher die von der herrschenden Meinung anerkannten Fälle der rechtsmißbräuchlich erlangten Genehmigungen und schließt eine Berufung des Täters auf die nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in diesen Fällen gegebene Wirksamkeit dieser Verwaltungsakte aus.

§ 16 Abs. 5 begründet die Strafbarkeit des Versuches.

§ 16 Abs. 6 stellt fahrlässiges Handeln unter Strafe und differenziert dabei nach der Schwere der Tat.

Zu § 17

§ 20 KWKG enthält bereits eine Strafandrohung für den Umgang mit den in der Kriegswaffenliste aufgeführten, bekannten Chemiewaffen. § 17 stellt in Ergänzung zu § 20 KWKG den mißbräuchlichen Umgang mit neu entwickelten, bisher unbekannten chemischen Kampfstoffen unter Strafe, die noch nicht in die Kriegswaffenliste aufgenommen werden konnten. Des weiteren erfaßt § 17 aber auch den mißbräuchlichen Umgang mit solchen toxischen Chemikalien, die auch für Chemiewaffenzwecke verwendet werden können, jedoch wegen ihrer umfangreichen zivilen Verwendung nicht in die Kriegswaffenliste eingestellt sind. § 20 KWKG und § 17 erfüllen gemeinsam die Verpflichtung des Vertragsstaates zur Schaffung von Strafbestimmungen gegen jeglichen Umgang mit chemischen Waffen nach Artikel VII Abs. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel I des Übereinkommens.

Der Strafraumen und die unter Strafe gestellten vorsätzlichen Handlungen in § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Tatbestände des Verleiten und Förderns in § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entsprechen § 20 Abs. 1 KWKG. Der Täter kann nach § 17 Abs. 1 nur bestraft werden, wenn ihm bekannt ist, daß die toxischen Chemikalien oder die Munition, Geräte oder Ausrüstung nicht für nach dem Übereinkommen erlaubte Zwecke bestimmt sind.

Vom Fördertatbestand kann auch der rechtswidrige Umgang mit Vorprodukten erfaßt werden, die nach Artikel II Nr. 1 des Übereinkommens als chemische Waffen einzu-

stufen sind, soweit sie für nicht erlaubte Zwecke bestimmt sind.

Die enge Anlehnung an § 20 KWKG beim Strafraumen und bei den Begehungsformen (einschließlich Verleiten und Fördern) verdeutlicht, daß Verstößen gegen die zur vollständigen Umsetzung des Artikels I des Übereinkommens geschaffene, den § 20 KWKG ergänzende Strafnorm des § 17 die gleiche Strafwürdigkeit beigemessen wird.

§ 17 Abs. 2 enthält den Strafraumen für minder schwere Fälle. Er entspricht § 20 Abs. 2 KWKG.

§ 17 Abs. 3 regelt die Strafbarkeit leichtfertigen Handelns. Da es sich hier im Gegensatz zu § 20 KWKG auch um Chemikalien handelt, die teilweise eine weite zivile Verwendung finden, wurde auf die Strafbarkeit einfacher Fahrlässigkeit verzichtet, um nicht jeglichen Umgang mit toxischen Chemikalien dem Risiko strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen. Die Strafbarkeit leichtfertigen Handelns ist zur glaubwürdigen Durchsetzung des allgemeinen Chemiewaffenverbots erforderlich, da der Vorsatz des Täters in der Praxis, insbesondere bei Auslandstaten, nur schwer nachweisbar ist.

Zu § 18

§ 18 erstreckt den Anwendungsbereich von § 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 und § 17 auf von Deutschen begangene Auslandstaten und setzt damit das Implementierungsgebot des Artikels VII Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens um. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 3 kann seinem Wesen nach nicht im Ausland begangen werden.

Zu § 19

§ 19 enthält Einziehungsvorschriften bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Er entspricht inhaltlich § 36 AWG, enthält jedoch auch eine Regelung über den erweiterten Verfall (§ 73d des Strafgesetzbuches).

Zu § 20

Die Vorschrift ist § 37 AWG nachgebildet und regelt die Einschaltung und die Befugnisse der Zollbehörden im Ermittlungsverfahren.

Zu § 21

Um die 30 Tage nach Inkrafttreten nach Artikel VI i.V.m. den Teilen VI bis IX des Verifikationsanhangs fälligen Erstmeldungen rechtzeitig vorbereiten zu können, müssen die zur Erhebung und Überprüfung der zu meldenden Daten notwendigen Rechtsgrundlagen einschließlich der entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften bereits etwa sechs Monate vor Inkrafttreten des Übereinkommens rechtswirksam sein. Nach Absatz 1 Satz 1 ist es möglich, die nötigen Verordnungen rechtzeitig zu erlassen, da zwischen der Mitteilung des Verwahrers nach Absatz 2 über den nach Hinterlegung der 65 Ratifikationsurkunden feststehenden (bevorstehenden) Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und dem Erreichen dieses Zeitpunkts ca. 180 Tage liegen. Soweit die Verordnungsermächtigungen in den §§ 2 und 12 bereits vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam werden, soll damit dem Verordnungsgeber lediglich der Erlaß einer gemeinsamen Verordnung nach den §§ 2, 3 und 12 ermöglicht werden. Soweit die Verordnung auf den §§ 2 und 12 beruht, soll ihr Inkrafttreten an das Inkrafttreten des Übereinkommens gebunden werden.

C. Schlußbemerkung

Dem Bundesausfuhramt entstehen nicht näher quantifizierbare Kosten. Es ist zu erwarten, daß die zusätzlichen Kosten des Bundesausfuhramtes in den Ansätzen des geltenden Finanzplanes 1994 bis 1997 aufgefangen werden können.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Bundesausfuhramt die ihm übertragenen neuen Aufgaben erfüllen kann, wenn die im Bundeshaushalt bei Kapitel 09 04 (Bundesausfuhramt) ausgebrachten, qualifiziert gesperrten Stellen hierfür in erforderlichem Umfang – unter Berücksichtigung des Personalbedarfs des Bundesausfuhr-

amtes insgesamt – in Anspruch genommen werden können.

Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Auf Grund steigender Anforderungen an Genehmigungsverfahren durch die Umsetzung dieses Gesetzes können sich in einzelnen Fällen zusätzliche Kostenbelastungen für die Wirtschaft ergeben. Insgesamt werden diese Aufwendungen, gemessen an den Gesamtkosten gering bleiben und somit keine Auswirkungen auf Einzelpreise, Preisniveau sowie Verbraucherpreisniveau entfalten.

